

**B E G R Ü N D U N G**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 26.09.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 208 "Industriezentrum II" im Zuge der II. Änderung in 6 Einzelpunkten zu ändern.

1. Der bisherige Pflanzstreifen entlang der Bahnlinie in einer Breite von 30 m wird aufgehoben und in eine Fläche für Aufschüttungen umgewidmet. Im Bereich des Herzebrock-Clarholzer Industriegebietes ist ein dringender Bedarf für eine ortsnahe Deponierung von Bodenmaterial gegeben. Die Wallaufschüttung soll 20 m breit sein, so daß beidseitig ein 5 m breiter, ebener Geländestreifen verbleibt. Durch die festgesetzte Bepflanzung des Erdwalles mit standortgerechten Gehölzen wird sichergestellt, daß die ursprüngliche Planungsabsicht - Abschirmung des Industriegebietes zur B 64/zur freien Landschaft - auch künftig gewährleistet bleibt.
2. Im Bereich des Schutzstreifens der 110- und 220 KV-Hochspannungsleitungen werden zusätzliche überbaubare Flächen angewiesen. Die Bebauung dieser Flächen ist im Einzelfall jedoch nur in Abstimmung mit den VEW möglich. Insbesondere südöstlich des nördlichen Teilabschnittes der Daimlerstraße waren bislang durch die Hochspannungsleitungen sehr große, baulich nicht nutzbare Freiflächen. Zumindest im Bereich des Schutzstreifen ist hier unter Beachtung der vorgegebenen Bauhöhen eine Optimierung der baulichen Nutzung möglich.
3. Der nordwestliche Teil der Daimlerstraße (Teilstück südöstlich der Parzelle 124) wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben, weil er für den Erschließungsbedarf der angrenzenden Grundstücke nicht mehr erforderlich ist. Die bislang festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wird den Baugrundstücken zugeschlagen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 208 wird für die Eigentumsflächen Lutzny (Gemarkung Clarholz, Flur 20, Flurstücke 31, 32 und 33) aufgehoben. Unter Bezugnahme auf den Entwicklungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet" ist davon auszugehen, daß der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb langfristig fortgeführt wird.
5. Das GE-Gebiet im Westen des Geltungsbereiches wird nach Norden bis an das Waldgebiet (Kreuzbusch) erweitert. Diese Erweiterung des Bebauungsplangebietes erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Hierdurch kann der bestehenden Nachfrage nach Gewerbegebietsgrundstücken sowie dem Bedarf nach evtl. Grundstückserweiterungen Rechnung getragen werden.

Zur Einbindung der Plangebietserweiterung in die freie Landschaft wird das am westlichen Rand des GE-Gebietes bestehende Pflanzgebot nach Norden verlängert bis an die Waldparzelle. Entlang des Waldes wird zu dessen Schutz eine 15 m breite Saumbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Die Grenze erhält einen 2 m hohen Maschendrahtzaun.

6. Im westlichen GE-Gebiet wird der Standort für eine Rundfunkempfangsanlage zur Empfangssicherung ausgewiesen. Die Empfangsanlage wurde bereits in der Nordwestecke des unbebauten GE-Bereiches errichtet. Bei Bebauung des südlich vorgelagerten Grundstückes wird es notwendig, in Abstimmung mit der Fa. Süweda die Bauhöhen genau festzulegen, damit der einwandfreie Empfang für das Kabelnetz der Gemeinde gewährleistet bleibt.

Auf die Festsetzung von Bauhöhenbegrenzungen soll mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit des B-Planes verzichtet werden. Ein detaillierter Plan liegt im Gemeindebauamt vor.

Herzebrock-Clarholz, den 18. Dezember 1991

Aufgestellt:  
 Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
 Bauamt/Planungsabteilung

Hat vorgelesen  
 Detmold, den 16. SEP. 93  
 Az.: 35.21.11-205 H. 150  
 Der Regierungspräsident  
 Im Auftrag



*Wülting*